

# RS Vwgh 2021/10/7 Ra 2020/05/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2021

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 2002 §73 Abs1

WRG 1959 §31

## Rechtssatz

Der VwGH hat klargestellt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des§ 73 Abs. 1 AWG 2002 den Verursacherbegriff des § 31 WRG 1959 vor Augen hatte, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen (vgl. VwGH 20.2.2014, 2011/07/0225). In Bezug auf § 31 Abs. 3 WRG 1959 hat der VwGH einen Geschäftsführer als Verpflichteten qualifiziert, weil ihm zum einen auf Grund seiner dominanten Stellung im Betrieb alle dort erfolgenden Vorgänge zuzurechnen seien und ihn zum anderen jedenfalls ab Kenntnis eines näher bezeichneten Berichtes eine Verpflichtung zum Handeln getroffen habe, der er nicht nachgekommen sei (vgl. VwGH 24.4.2003, 2002/07/0018 und 2002/07/0045).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020050128.L05

## Im RIS seit

05.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)